

Y.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 58, die Verwendung der Ueberschüsse des bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten Separatfonds betreffend.

Eingegangen den 14. Februar 1873.

(Königl. Decret Nr. 58, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 421 flg.)

Bericht der zweiten Deputation [Abth. A.] der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 4. Bd., S. 225 flg.

Protokoll der zweiten Kammer vom 9. Januar 1873, Landt.-Acten, III. Abth., S. 846 flg.

Mittheilungen derselben von demselben Tage, 5. Bd., S. 4003 flg.)

Wie aus dem obigen Decret zu ersehen ist, hat das Ministerium des Cultus seit dem Jahre 1835 bei Ausleihung der seiner Verwaltung unterstellten Stiftungsfonds zeitweilig auch Cassenbestände, welche für laufende Ausgaben bestimmt und auf kürzere Zeit disponibel waren, zu Erwerbung guter Hypotheken benutzt.

Es sind dadurch Zinsen gewonnen worden, auf welche keine der bei dem Ministerium verwalteten Stiftungen Anspruch machen kann. Denn jeder derselben ist das ihr zuständige Capitalvermögen ohne Unterbrechung verzinnt worden, und die Cassenbestände, welche bei solchen Ausleihungen zur Verwendung kamen, rührten nicht allein von den Stiftungseinnahmen, sondern auch von den Geldern her, welche dem Ministerium des Cultus für die Zwecke seines Departements aus der Staatscasse zufließen.

Nachdem nun diese Zinsüberschüsse am Schlusse des Jahres 1871 die Summe von

145,442 Thlr. 27 Ngr. 6 Pf.